

**Teilnahmebedingungen
für die Lotterie BINGO! – Die Umweltlotterie
vom 7. Februar 2024**

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. Das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt und die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt werden sowie die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt wird.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Lotterie BINGO! – Die Umweltlotterie mit anderen Lotterieunternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und -ausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und -ausschüttung findet mit anderen Lotterieunternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

- 1.1 Die Lotterie BINGO! – Die Umweltlotterie (im Folgenden „die Lotterie BINGO!“ genannt) wird von der Toto-Lotto Niedersachsen GmbH, der NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG, der Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto in Mecklenburg-Vorpommern mbH, der LOTTO Hamburg GmbH, der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt, der Bremer Toto und Lotto GmbH und der Lotto Rheinland-Pfalz GmbH gemeinsam veranstaltet.

1.2 Die Toto-Lotto Niedersachsen GmbH (im Folgenden „LOTTO Niedersachsen“ genannt) ist gemäß der vom Land Niedersachsen erteilten Erlaubnis vom 27. Juni 2022 Veranstalterin und Durchführerin für die Lotterie BINGO!.

1.3 In Niedersachsen ist der Zweckertrag dieser Lotterie u. a. zur Förderung von Projekten zum Schutz von Natur und Umwelt sowie für die Förderung von Entwicklungshilfeprojekten bestimmt.

1.4 Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Niedersachsen.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

2.1 Für die Teilnahme an der Lotterie BINGO! sind allein diese Teilnahmebedingungen von LOTTO Niedersachsen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen, z. B. für das Abonnementverfahren sowie für Sonderauslosungen, maßgebend.

2.2 Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Losen oder der Rückseite der Spielauftragsquittung, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

2.3 Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen, einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen, z. B. für das Abonnementverfahren sowie für Sonderauslosungen, mit Abgabe des Loses bzw. mit der Erklärung in der Annahmestelle, mittels Quick-Tipp teilnehmen zu wollen, als verbindlich an.

2.4 Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen von LOTTO Niedersachsen und unter www.lotto-niedersachsen.de/teilnahmebedingungen einzusehen, erhältlich bzw. ausdrückbar. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. LOTTO Niedersachsen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

2.5 Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Losen und sonstigen werblichen Aussagen (Kundenzeitschrift, Werbeplakate und Ähnliches) diesen vor.

3. Gegenstand und Zeitpunkt der Veranstaltungen und Fernsehsendungen

3.1 Ist der Annahmeschluss für die Lotterie BINGO! auf den Samstag festgelegt, gilt als Tag der Veranstaltung (für die bis zum Annahmeschluss zur Zentrale von LOTTO Niedersachsen übertragenen Spieldaten) der dem Annahmeschluss folgende Sonntag.

3.2 Wird der Annahmeschluss von LOTTO Niedersachsen für alle oder einzelne Lotterien vorverlegt, gilt als Tag der Veranstaltung der Sonntag, der dem vorverlegten Annahmeschluss folgt.

3.3 Dem Annahmeschluss folgend werden im Rahmen einer Fernsehsendung, in der Regel am Sonntag (zurzeit NDR-Fernsehen, Sendungsbeginn 17:00 Uhr), die Gewinne der Lotterie BINGO! ermittelt bzw. bekannt gegeben (siehe Ziffer 15.4).

- 3.4 Gegenstand (Spielformel) der Lotterie BINGO! ist die Übereinstimmung von mindestens drei mal fünf richtigen Zahlen aus 22 gezogenen Gewinnzahlen in waagerechter, senkrechter oder diagonaler Folge aus der Zahlenreihe eins bis 75; Kombination aus den Buchstaben B, I, N, G, O und den dazugehörigen Zahlensektoren gemäß Ziffer 15.1; begrenzt auf max. sieben Zahlen je Zahlensektor; die Gewinnauswertung richtet sich nach Abschnitt IV.

4. Spielgeheimnis

- 4.1 LOTTO Niedersachsen wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Spielteilnehmer sich fernmündlich für die Teilnahme an einem Telefonspiel im Rahmen der Fernsehendung für die Lotterie BINGO! meldet oder in dieser Sendung selbst auftritt.
- 4.2 Das Spielgeheimnis ist auch gewahrt, wenn LOTTO Niedersachsen in besonderen Fällen Name und Anschrift an das mit der Realisierung der Gewinnauszahlung/Gewinnübergabe beauftragte Lotterieunternehmen übermittelt. Personenbezogene Daten werden bei den Lotterieunternehmen – unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz – ausschließlich in dem Umfang verarbeitet und genutzt, wie es die Durchführung des Spielbetriebs erfordert. Der Spielteilnehmer willigt insofern in die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten ein.
- 4.3 Gesetzliche Auskunftspflichten von LOTTO Niedersachsen bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

5. Allgemeines

Ein Spielteilnehmer kann an der Lotterie BINGO! teilnehmen, indem er mittels der von LOTTO Niedersachsen bereitgehaltenen Medien (siehe Ziffer 6.1) ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags abgibt. Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielauftragsquittung. Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt II. zwischen dem Spielteilnehmer und LOTTO Niedersachsen zustande.

6. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- 6.1 Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit den von LOTTO Niedersachsen jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Losen oder mittels Quick-Tipp am Terminal möglich.
- 6.2 Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Annahmestellen von LOTTO Niedersachsen oder durch einen gewerblichen Spielvermittler (siehe Abschnitt VII.) vermittelt.

- 6.3 Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
- 6.4 Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen. Personen, die von den Inhabern als Bedienpersonal gemeldet sind, gelten unabhängig vom konkreten Umfang ihrer Tätigkeit als in der Annahmestelle beschäftigt.
- 6.5 LOTTO Niedersachsen und die Annahmestellen sind zur Entgegennahme von technisch nicht verarbeitbaren Losen nicht verpflichtet.
- 6.6 Für die Wahl des richtigen Loses und seine ordnungsgemäße Ausfüllung sowie für die Wahl, mittels Quick-Tipp am Terminal teilnehmen zu wollen, ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich. Sofern bei mangelhaften Eintragungen eine Korrektur vorgenommen wird – sei es durch den Spielteilnehmer oder auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals – erfolgt das Vertragsangebot ebenfalls durch den Spielteilnehmer bzw. seinen beauftragten gewerblichen Spielvermittler.

7. Teilnahme mittels Los

- 7.1 Das Los dient als Eingabebeleg zur Übermittlung der Datensätze des jeweiligen Loses in die Zentrale von LOTTO Niedersachsen.
- 7.2 Jedes Los nimmt nur an der Veranstaltung teil, die dem nächsten Annahmeschluss für die Lotterie BINGO! folgt. Eine mehrwöchige Teilnahme pro Los ist ausgeschlossen.
- 7.3 Der Spielteilnehmer hat auf dem Los die Teilnahme oder die Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 durch Kreuze in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, deren Schnittpunkte innerhalb der jeweiligen Zahlenkästchen liegen müssen.
- 7.4 Die Lose werden in Serien von je 50.000 Stück aufgelegt. Die Serien werden mit einer vierstelligen Seriennummer fortlaufend durchnummeriert. Die Lose werden mit einer fünfstelligen Losnummer im Zahlenbereich von 10.001 bis 60.000 versehen. Die Losnummer dient der Zuordnung des Loses zu den in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen hinterlegten Daten, die die Zahlen des BINGO!-Spielfelds eines jeden Loses enthalten.
- 7.5 Eine Veränderung der jeweiligen BINGO!-Serien- oder Losnummer ist nicht zulässig und ggf. unbeachtlich.
- 7.6 Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Loses zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur durch den Spielteilnehmer oder das Annahmestellenpersonal vorgenommen. Auch in Fällen einer Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer bzw. seinen beauftragten gewerblichen Spielvermittler.

8. Teilnahme mittels Quick-Tipp

- 8.1 Bei der Spielteilnahme mittels Quick-Tipp werden neben der BINGO!-Matrix mit 5 x 5 BINGO!-Zahlen aus dem Zahlenbereich eins bis 75 auch die BINGO!-Serien- und Losnummer sowie eine siebenstellige Spielscheinnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 zur möglichen Teilnahme an der Zusatzlotterie Spiel 77 und/oder der Zusatzlotterie SUPER 6 durch die Zentrale von LOTTO Niedersachsen vergeben.
- 8.2 Jeder Quick-Tipp nimmt nur an der Veranstaltung teil, die im Vorfeld ausgewählt wurde. Eine mehrwöchige Teilnahme des einzelnen Quick-Tipps ist ausgeschlossen.
- 8.3 Der Spielteilnehmer kann eine Teilnahme des Spielauftrags in der Zukunft, innerhalb der von LOTTO Niedersachsen bestimmten zeitlichen Vorgaben, wählen (Vordatierung).

9. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- 9.1 Der Spieleinsatz für ein Los beträgt je Veranstaltung 3,00 €.
- 9.2 Für jedes eingeleseene Los oder ohne Los abgegebenen Quick-Tipp kann LOTTO Niedersachsen eine Bearbeitungsgebühr erheben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den Annahmestellen bekannt gegeben.
- 9.3 Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr mit Abgabe seiner Erklärung, am Spiel teilnehmen zu wollen, zu zahlen.

10. Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt LOTTO Niedersachsen. Der Annahmeschluss für die Teilnahme an der Umweltlotterie BINGO! ist Samstag um 19:00 Uhr. Dieser Annahmeschluss gilt gleichermaßen für die Zusatzlotterien Spiel 77 und SUPER 6. Davon in Ausnahmefällen abweichende Annahmeschlusszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

11. Kundenkarte

- 11.1 Die Kundenkarte ist ein Serviceangebot von LOTTO Niedersachsen und dient der Sicherheit des Karteninhabers (z. B. bei Verlust der Spielauftragsquittung).
- 11.2 Auf schriftlichen Antrag wird jedem Spielteilnehmer eine Kundenkarte durch LOTTO Niedersachsen ausgestellt. Der Antrag für eine unbeschränkte Teilnahme am gesamten Spielangebot von LOTTO Niedersachsen hat Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift und Kontoverbindung mit entsprechender Inhaberschaft für dieses Auszahlungskonto zu enthalten.

Die hinterlegten Kundendaten werden unter den geltenden Datenschutzbestimmungen vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, mit Ausnahme von gesetzlichen Auskunftspflichten.

- 11.3 Der Antrag ist in der Annahmestelle zu stellen und die vorgesehene Gebühr in Höhe von 5,00 € inkl. USt. für die Laufzeit von zwei Jahren ist hierbei zu entrichten.
- 11.4 Bei Änderung von Namen, Anschrift oder Kontoverbindung ist die Zentrale von LOTTO Niedersachsen ohne schuldhaftes Zögern schriftlich oder per E-Mail zu benachrichtigen. Bei Verlust der Kundenkarte ist eine Sperrung auch telefonisch möglich.
- 11.5 Die Kundenkarte ist für zwei Jahre gültig, wobei ihre Laufzeit um jeweils die gleiche Gültigkeitsdauer gegen Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühr verlängert werden kann.
- 11.6 Die Kundenkarte ist personengebunden und nicht übertragbar und darf daher ausnahmslos vom Karteninhaber genutzt werden.
- 11.7 Die Kundenkarte kann auch bei Vorliegen einer Spielersperre für die Teilnahme an dieser Lotterie verwendet werden.

12. Spielauftragsquittung

12.1 Nach Einlesen bzw. Abgabe

- des Loses oder
- Abgabe des Quick-Tipps am Terminal (Erklärung der Spielteilnahme)

und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale von LOTTO Niedersachsen wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen von dieser eine Quittungsnummer vergeben.

12.2 Die Quittungsnummer dient der Zuordnung des Spielauftrags zu den in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen gespeicherten Daten. In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der Spielauftragsquittung in der Annahmestelle.

12.3 Die Spielauftragsquittung enthält als wesentliche Bestandteile

- die Geschäftsangaben von LOTTO Niedersachsen (auf der Rückseite der Spielauftragsquittung),
- die jeweilige BINGO!-Seriennummer,
- die jeweilige BINGO!-Losnummer,
- die jeweilige BINGO!-Matrix (Kombination aus den Buchstaben B, I, N, G, O und den dazugehörigen Zahlensektoren B= 1 – 15, I= 16 – 30, N= 31 – 45, G= 46 – 60, O= 61 – 75),
- die Spielscheinnummer für die Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6,
- den Zeitpunkt der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder die Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6,
- den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr,
- die von der Zentrale von LOTTO Niedersachsen vergebene Quittungsnummer und

- den für die technische Verarbeitung von der Zentrale von LOTTO Niedersachsen vergebenen Barcode sowie
 - bei Einsatz der Kundenkarte deren Nummer.
- 12.4 Nach Bezahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr wird dem Spielteilnehmer die Spielauftragsquittung ausgehändigt.
- 12.5 Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Spielauftragsquittung dahingehend zu prüfen, ob
- die auf der Spielauftragsquittung abgedruckte BINGO!-Serien- und BINGO!-Losnummer vollständig und lesbar sind und der des Loses entsprechen,
 - die Spielauftragsquittung eine lesbare BINGO!-Matrix mit 5 x 5 BINGO!-Matrix Zahlen enthält (Quick-Tipp) bzw. die BINGO!-Matrix der des Loses entspricht,
 - die Art und der Zeitpunkt der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder die Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 vollständig und richtig wiedergegeben sind,
 - der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen sind,
 - die Spielauftragsquittung eine Quittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist,
 - der Barcode vollständig auf der Spielauftragsquittung enthalten ist und ob
 - die Spielauftragsquittung bei Einsatz der Kundenkarte deren Nummer korrekt enthält.
- 12.6 Ist die Spielauftragsquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Spielauftragsquittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Quittungsnummer bzw. keinen oder einen unvollständigen Barcode, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrags zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten.
- 12.7 Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt,
- nur am Tag der Abgabe innerhalb einer zehnminütigen Frist
 - oder bis Geschäftsschluss der Annahmestelle,
 - längstens bis zum Annahmeschluss der ersten Ziehung des Spielzeitraums
- möglich.
- 12.8 Der Widerruf bzw. der Rücktritt hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.
- 12.9 Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielauftragsquittung seinen Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr zurück.
- 12.10 Das Los gilt nach einem Rücktritt als storniert und ist nicht erneut spielbar.
- 12.11 Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrags die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss

gesicherten sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrags maßgebend (siehe Ziffer 13.4).

12.12 Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen des Abschnitts III.

13. Abschluss und Inhalt des Spielvertrags

13.1 Der Spielvertrag wird zwischen LOTTO Niedersachsen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn LOTTO Niedersachsen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags nach Maßgabe der Ziffer 13.3 annimmt.

13.2 Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch LOTTO Niedersachsen angenommen wurde.

13.3 Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten sowie die von der Zentrale von LOTTO Niedersachsen vergebenen Daten in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrags vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitale Signatur oder physischen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert ist. Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

13.4 Für den Inhalt des Spielvertrags sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrags maßgebend (siehe Ziffer 13.3).

13.5 Die Spielauftragsquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruchs sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr. Das Recht von LOTTO Niedersachsen, bei der Gewinnauszahlung nach Ziffer 22.5 zu verfahren, bleibt unberührt.

13.6 LOTTO Niedersachsen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags bei Vorliegen eines der nachfolgend genannten Gründe abzulehnen. Darüber hinaus kann aus einem der nachfolgend genannten Gründe der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots oder zum Rücktritt vom Spielvertrag berechtigt, liegt vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat bestehen,
- gegen einen Teilnahmeausschluss nach den Ziffern 6.3 und/oder 6.4 verstoßen würde bzw. wurde oder
- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an LOTTO Niedersachsen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den

Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an LOTTO Niedersachsen weitergeleitet werden,

- der Spielteilnehmer nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an LOTTO Niedersachsen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
- LOTTO Niedersachsen die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
- ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufs befähigt und mit der Verwahrung der Spielauftragsquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
- der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

13.7 Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrags von LOTTO Niedersachsen abgelehnt wurde (siehe Ziffer 13.6) oder LOTTO Niedersachsen vom Spielvertrag zurückgetreten ist.

13.8 Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch LOTTO Niedersachsen ist – unbeschadet des Zugangsverzichts nach Ziffer 13.7 – in der Annahmestelle, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat oder beim gewerblichen Spielvermittler (siehe Abschnitt VII.) bekannt zu geben.

13.9 Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder ist LOTTO Niedersachsen vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielauftragsquittung geltend machen.

13.10 Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

14. Umfang und Ausschluss der Haftung

14.1 Die Haftung von LOTTO Niedersachsen für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale von LOTTO Niedersachsen beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäfts für LOTTO Niedersachsen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

- 14.2 Die vorstehende Ziffer 14.1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet LOTTO Niedersachsen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet LOTTO Niedersachsen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- 14.3 Die Haftungsbeschränkungen der Ziffern 14.1 und 14.2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von LOTTO Niedersachsen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- 14.4 In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich LOTTO Niedersachsen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet LOTTO Niedersachsen nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind. LOTTO Niedersachsen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien und Notstand oder aus sonstigen Gründen, die LOTTO Niedersachsen nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

- 14.5 In den Fällen, in denen eine Haftung von LOTTO Niedersachsen und seiner Erfüllungsgehilfen nach Ziffer 14.4 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielauftragsquittung erstattet. Der Antrag ist an LOTTO Niedersachsen zu richten.

- 14.6 Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksstellen von LOTTO Niedersachsen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

- 14.7 Vereinbarungen Dritter sind für LOTTO Niedersachsen nicht verbindlich.

- 14.8 Mitglieder von Tippgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

- 14.9 Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

- 14.10 Die Haftung von LOTTO Niedersachsen ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

15. Ziehung der Gewinnzahlen

15.1 Für die Lotterie BINGO! werden jeweils nach Annahmeschluss einer jeden Veranstaltung, in der Regel am Tag des Annahmeschlusses, durch Ziehung ermittelt:

- 22 Gewinnzahlen (aus der Zahlenreihe eins bis 75; Kombination aus den Buchstaben B, I, N, G, O und den dazugehörigen Zahlensektoren B= 1 – 15, I= 16 – 30, N= 31 – 45, G= 46 – 60, O= 61 – 75; begrenzt auf max. sieben Zahlen je Zahlensektor) und
- 16 neunstellige Gewinnzahlen (bestehend aus BINGO!-Serien- und BINGO!-Losnummer) aus den teilnehmenden Spielverträgen, die jeweils einem im Telefonspiel (siehe Ziffer 19.) zu verlosenden Sachgewinn zugeordnet werden.

15.2 Die Ziehungen werden unter behördlicher Aufsicht durchgeführt.

15.3 Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehungen werden in Abstimmung mit den an der Ausspielung der Lotterie BINGO! beteiligten Lotterieunternehmen bestimmt.

15.4 Die Gewinnzahlen und -quoten werden in der genannten Fernsehsendung, in den Annahmestellen und bspw. unter www.lotto-niedersachsen.de/bingo/gewinnzahlen sowie auf www.bingo-umweltlotterie.de/gewinnzahlen bekannt gegeben und veröffentlicht.

16. Auswertung

16.1 Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium (siehe Ziffer 13.4) vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar gespeicherten Daten einschließlich der Daten des BINGO!-Spielfelds sowie die Serien- und Losnummern.

16.2 Die Auswertung erfolgt anhand der gezogenen Gewinnzahlen.

17. Gewinnausschüttung¹ und Gewinnklassen

17.1 Von den Spieleinsätzen werden im Rahmen einer gemeinsamen Poolung der beteiligten Lotterieunternehmen 40 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

17.2 Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlusts des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.

17.3 Die Gewinnausschüttung pro Veranstaltung verteilt sich wie folgt:

¹ Äquivalent zu dem Begriff Gewinnsumme.

- Für den Fonds für Sonderauslosungen werden 1,5 % der Gewinnausschüttung bereitgestellt.
- Für Geld- und Sachgewinne (u. a. BINGO!-Quiz, Telefonspiel, Superchance und Finalspiel) werden maximal 100.000,00 € brutto aus der Gewinnausschüttung bereitgestellt: davon werden für Gewinne im Finalspiel 10.000,00 € brutto bereitgestellt.

Die danach verbleibende Gewinnausschüttung wird in Form von Geldgewinnen für die Lotterie BINGO! ausgeschüttet und wie folgt prozentual auf die Gewinnklassen 1 bis 3 aufgeteilt:

Gewinnklasse 1	(dreifach bzw. mehr als dreifach BINGO!) 50 %
Gewinnklasse 2	(zweifach BINGO!) 15 %
Gewinnklasse 3	(einfach BINGO!) 35 %

- 17.4 Der Gewinnplan kann für einzelne Ziehungen durch Höherdotierung einzelner Veranstaltungen oder durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von Rundungsbeträgen gemäß Ziffer 18.8 oder verfallenen Gewinnen gemäß Abschnitt VI.)
- 17.5 Nicht abgeholte oder unzustellbare Sach- oder Geldgewinne werden nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist (siehe Abschnitt VI.) zu verfallenen Gewinnen. Diese verfallenen Gewinne werden für die Durchführung von Sonderauslosungen einschließlich der hiermit verbundenen Aufwendungen, für berechnete Reklamationen, für Härtefälle oder Ähnliches verwendet.

18. Ermittlung der Geldgewinne für die Lotterie BINGO! und deren Gewinnwahrscheinlichkeiten

- 18.1 Es gewinnen die Spielteilnehmer, auf deren Spielauftragsquittung in dem BINGO!-Spielfeld fünf der 22 ermittelten Gewinnzahlen in waagerechter, senkrechter oder diagonaler Folge mit den aufgedruckten Zahlenreihen übereinstimmen, in folgenden Gewinnklassen:

Gewinnklasse 1	alle Spielteilnehmer, die auf ihrem BINGO!-Spielfeld dreifach bzw. mehr als dreifach BINGO! erzielt haben, bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit nach kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen von 1 : 1.299.780,
Gewinnklasse 2	alle Spielteilnehmer, die auf ihrem BINGO!-Spielfeld zweifach BINGO! erzielt haben, bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit nach kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen von 1 : 10.254,

- Gewinnklasse 3 alle Spielteilnehmer, die auf ihrem BINGO!-Spielfeld einfach BINGO! erzielt haben,
bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit nach kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen von 1 : 81.
- 18.2 Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse bei derselben Voraussage aus.
- 18.3 Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die gemäß Ziffer 17.3 aufgeteilte Gewinnausschüttung der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Ziehung zugeschlagen (Jackpot).
- 18.4 Überschreitet in einer Ziehung der Jackpot der Gewinnklasse 1 die Grenze von 5,0 Mio. €, wird der über diese Grenze hinausgehende Betrag der Gewinnklasse 2 zugeschlagen.
- 18.5 Innerhalb der Gewinnklassen wird die Gewinnausschüttung gleichmäßig auf die dortige Anzahl der Gewinne verteilt.
- 18.6 Unterschreitet in einer Gewinnklasse die errechnete Quote (siehe Ziffer 18.5) den Betrag von 1,00 €, so entstehen keine Gewinnansprüche; die Gewinnausschüttung wird der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Ziehung zugeschlagen.
- 18.7 Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen. Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnausschüttungen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.
- 18.8 Einzelgewinne werden auf durch 0,10 € teilbare Beträge abgerundet. Ein verbleibender Überschuss wird mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde zur Höherdotierung einzelner Veranstaltungen oder für eine Sonderauslosung verwendet.
- 18.9 Die durch LOTTO Niedersachsen nach der Ziehung öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung). Abweichend vom vorstehenden Satz können sich die Gewinnquoten der Gewinnklassen 1 und 2 von mehr als 100.000,00 € ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns gemäß Ziffer 21. weitere berechnete Gewinnansprüche in diesen Gewinnklassen festgestellt werden.
- 18.10 Wird eine Veranstaltung gemeinsam mit anderen Lotterieunternehmen durchgeführt, werden die in Ziffer 17.3 genannten Gewinnsummen der beteiligten Lotterieunternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Lotterieunternehmen verteilt (Poolung).

19. Teilnahme und Ermittlung der Gewinne im Telefonspiel

- 19.1 Beim Telefonspiel werden pro Veranstaltung aus 16 Sachgewinnen, davon ein Supergewinn, in drei Telefonrunden mit jeweils vier Telefonkandidaten zwölf Sachgewinne ausgespielt.
- 19.2 Für die Teilnahme am Telefonspiel können sich alle BINGO!-Gewinner der Gewinnklassen 1, 2 und 3 während der laufenden Fernsehsendung unter der angegebenen Rufnummer innerhalb der vorgegebenen Zeit telefonisch melden. Unter allen Anrufern werden per Zufallsgenerator die Telefonkandidaten ermittelt, die am Telefonspiel teilnehmen. Sobald in der Telefonzentrale die Los- und Seriennummer geprüft und die Telefonnummer sowie Name und Vorname erfasst wurden, gilt der Anrufer als registriert. Die Telefonkandidaten nehmen innerhalb der Telefonrunden in der Reihenfolge teil, in der ihre Anrufe in der Telefonzentrale eingegangen sind. Pro Spielvertrag bzw. durchgeschaltetem Anrufer ist nur eine Teilnahme am Telefonspiel möglich.
- 19.3 In jeder Telefonrunde wählen die Telefonkandidaten in der vorstehend unter Ziffer 19.2 festgelegten Reihenfolge auf einer Spielwand, bestehend aus 16 Feldern, jeweils ein Feld aus. Je Spielwand sind fünf verschiedene Sachgewinne (Spielwand 1: Sachgewinne 1 – 5; Spielwand 2: Sachgewinne 6 – 10; Spielwand 3: Sachgewinne 11 – 15) dreifach sowie der Supergewinn einfach verdeckt enthalten. Sobald ein Sachgewinn erzielt wurde, können die anderen beiden Felder, welche ebenfalls diesen Gewinn enthielten, nicht mehr gewählt werden.

Wird der Supergewinn in einer Telefonrunde erzielt, steht er in der/den nächstfolgenden Telefonrunde(n) nicht mehr zur Verfügung. In diesem Fall bleibt das 16te Feld der folgenden Telefonrunde(n) unbesetzt; die Telefonkandidaten können dann nur aus 15 Feldern wählen.

- 19.4 Die nicht in den Telefonrunden ausgespielten Sachgewinne entfallen auf die ihnen gemäß Ziffer 15.1 zugeordneten BINGO!-Serien- und BINGO!-Losnummern (Superchancen).

20. Teilnahme und Ermittlung der Gewinne beim BINGO!-Quiz, dem Finalspiel und der Superchance

- 20.1 Um als Kandidat am BINGO!-Quiz im Studio teilzunehmen, können sich alle BINGO!-Spielteilnehmer im Anschluss an die ausgestrahlte Fernsehsendung registrieren lassen. Die Registrierung ist in der Regel möglich in der Zeit von Sonntag 18:00 Uhr bis Samstag 19:00 Uhr (Registrierungsepisode) unter einer geschalteten und in der Fernsehsendung bekannt gegebenen Telefonhotline. Davon in Ausnahmefällen abweichende Zeiten zur Registrierung werden rechtzeitig bekannt gegeben. Um erfolgreich für die Spielteilnahme registriert werden zu können, bedarf es der Angabe der für die aktuelle Veranstaltung gültigen BINGO!-Serien- und BINGO!-Losnummer des erworbenen BINGO!-Loses, des Namens, der Anschrift und der Telefonnummer. Die BINGO!-Spielteilnehmer können sich einmalig pro BINGO!-Los und Registrierungsepisode registrieren lassen. Aus den erfolgreich erfassten BINGO!-Spielteilnehmern werden nach Ablauf der Registrierungsepisode zwei BINGO!-Quiz-

Kandidaten per Zufallsgenerator ermittelt und in die Fernsehsendung der darauf folgenden Woche eingeladen. Vorsorglich werden zwei registrierte Teilnehmer für den Fall gezogen, dass die ermittelten Kandidaten nicht erreichbar sind. In der Fernsehsendung treten die beiden BINGO!-Quiz-Kandidaten im BINGO!-Quiz gegeneinander an. Der Verlierer erhält einen Trostpreis in Form eines Sachpreises. Der Gewinner tritt als Spieler im Finalspiel an.

- 20.2 Der Finalist erhält im Finalspiel die Möglichkeit, auf der Spielfläche innerhalb der 5 x 5 großen BINGO!-Matrix (Finalspielmatrix) einen Gewinn zu erzielen. Das Finalspiel findet ausschließlich auf der Spielfläche in der Fernsehsendung statt. Auf der Finalspielmatrix sind insgesamt 25 Gewinnfelder mit verdeckten Geldgewinnen enthalten, davon sind jeweils drei Gewinnfelder mit Geldgewinnen in Höhe von 2.000,00 €, 3.000,00 €, 4.000,00 €, 5.000,00 €, 6.000,00 €, 7.000,00 €, 8.000,00 € und 9.000,00 € versehen sowie ein Gewinnfeld mit der maximalen Gewinnsumme in Höhe von mindestens 10.000,00 €. Der Finalist aktiviert den Zufallsgenerator, welcher durch im Vorfeld produzierte Bewegtbilder auf der Finalspielmatrix ein Gewinnfeld auswählt und aufdeckt. Der Finalist erhält hierbei die Möglichkeit der zweiten Wahl, nachdem diesem der erzielte Geldgewinn hinter dem Gewinnfeld angezeigt wurde. Sofern der Finalist die Möglichkeit der zweiten Wahl ergreift, aktiviert dieser erneut den Zufallsgenerator, welcher nach demselben Prinzip ein weiteres Gewinnfeld auswählt und aufdeckt. Das vorherige Gewinnfeld wird dabei deaktiviert und kann nicht erneut ausgewählt werden. Der Finalist erhält in jedem Fall nur den Geldgewinn des zweiten Gewinnfelds, unabhängig von dessen Höhe. Ein Geldgewinn in Höhe von 2.000,00 € ist dabei garantiert. Sollte das Feld mit der maximalen Gewinnsumme nicht getroffen werden, wird für die Folgewoche ein Vortrag gebildet. Dieser Vortrag ergibt sich aus der Differenz zwischen der Höhe des vom Finalisten erzielten Geldgewinns und der maximalen Gewinnsumme (Ziffer 20.3). Die Summe aus dem Vortrag und der wöchentlichen Zuführung der Folgewoche i. H. v. 10.000,00 € bildet die maximale Gewinnsumme der Folgewoche. Sollte die maximale Gewinnsumme durch den Finalisten erzielt werden, so startet das Finalspiel in der Folgewoche erneut mit einer maximalen Gewinnsumme von 10.000,00 € (siehe Satz drei). Diese Höhe entspricht der wöchentlichen Zuführung.
- 20.3 Erreicht oder überschreitet die maximale Gewinnsumme nach Ziffer 20.2 den Betrag von 100.000,00 €, werden in der Veranstaltung der Folgewoche die auf der Finalspielmatrix verdeckten Geldgewinne mit Ausnahme der maximalen Gewinnsumme (Ziffer 20.2) einmalig verzehnfacht und auf der Finalspielmatrix jeweils dreimal entsprechend dem einfachen Geldgewinn als 20.000,00 € bis 90.000,00 € dargestellt. Überschreitet die maximale Gewinnsumme die Grenze von 100.000,00 €, wird der über den Betrag von 100.000,00 € hinausgehende Anteil dem Fonds für Sonderauslosungen zugeschlagen.
- 20.4 Im Rahmen der sogenannten Superchancen (Ziffer 19.4) werden allen Sachpreisen am Samstagabend nach Annahmeschluss jeweils eine Serien- und Losnummer aus den verkauften Losen zugeordnet.

V. GEWINNAUSZAHLUNG

21. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Gewinne der Gewinnklassen 1 und 2 mit einer Gewinnquote von jeweils mehr als 100.000,00 € werden nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht. Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

22. Gewinnauszahlung

a) Allgemeines

- 22.1 Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung in einer Annahmestelle oder in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen geltend zu machen. Bei Spielteilnahme unter Verwendung einer Kundenkarte ist auch diese vorzulegen.
- 22.2 Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung ausgezahlt. Falls durch eine Mehrfachteilnahme oder wegen einer Sonderauslosung mit der Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung noch weitere Gewinne erzielt werden können, erhält der Spielteilnehmer eine bzw. eine weitere Ersatzquittung.
- 22.3 Sind die Quittungsnummer und der Barcode der Spielauftragsquittung und/oder Ersatzquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- 22.4 War die Unvollständigkeit der Quittungsnummer und des Barcodes für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielauftragsquittung bzw. der Ersatzquittung geltend machen.
- 22.5 LOTTO Niedersachsen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielauftragsquittung und/oder Ersatzquittung leisten, es sei denn, LOTTO Niedersachsen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielauftragsquittung und/oder Ersatzquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Die Gewinnauszahlung an Minderjährige ist gesetzlich unzulässig. Darüber hinaus besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielauftragsquittung bzw. der Ersatzquittung zu prüfen.
- 22.6 Spielteilnehmer, die einen Sachgewinn bei einer Sonderauslosung oder im Telefonspiel erzielt haben, erhalten nach der Anforderung des Gewinns eine schriftliche Benachrichtigung durch LOTTO Niedersachsen.

- 22.7 Können Gewinne in einer Annahmestelle von LOTTO Niedersachsen nicht ausgezahlt oder angefordert werden, ist ein von der Annahmestelle auszuhändigendes Formular vom Spielteilnehmer auszufüllen. Das Formular und die Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung sind vom Spielteilnehmer oder der Annahmestelle zwecks Prüfung und Auszahlung des Gewinns an die Zentrale von LOTTO Niedersachsen weiterzuleiten. Die Ziffer 22.13 bleibt unberührt.
- 22.8 LOTTO Niedersachsen ist berechtigt, die bei Gewinnauszahlung bzw. -zustellung entstehenden Kosten zu pauschalieren und in Abzug zu bringen.
- 22.9 Die in der Fernsehsendung erzielten Sach- oder Geldgewinne werden den Gewinnern mit befreiender Wirkung innerhalb Deutschlands unmittelbar zugestellt bzw. überwiesen.
- 22.10 Voraussetzung hierfür ist, dass der Gewinner seinen Namen, seine Anschrift und ggf. die Quittungsnummer seiner Spielbenachrichtigung bzw. die BINGO!-Serien- und BINGO!-Losnummer des von ihm erworbenen Loses während der laufenden Fernsehsendung mitgeteilt oder auf der für das BINGO!-Quiz zur Verfügung gestellten Telefonplattform mitgeteilt hat.
- 22.11 Die Barablösung von Sachgewinnen ist ausgeschlossen.
- 22.12 Nicht abgeholte oder unzustellbare Einzelgewinne werden nach Ablauf der gesetzlichen Frist (siehe Abschnitt VI.) zu verfallenen Gewinnen. Diese verfallenen Gewinne werden für Sonderauslosungen einschließlich der hiermit verbundenen Aufwendungen, für berechtigte Reklamationen, für Härtefälle oder Ähnliches verwendet.

b) Gewinne bis einschließlich 500,00 €

- 22.13 Die auf eine Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung entfallenen Gewinne bis einschließlich 500,00 € werden in einer Annahmestelle oder in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen unter Berücksichtigung der unter Abschnitt VI. genannten Frist angefordert. Bis zu einem Gewinn in Höhe von 25,00 € ist die Annahmestelle verpflichtet, dem Kunden diesen Gewinn ohne schuldhaftes Zögern auszuzahlen. Zwischen 25,01 € und 500,00 € kann die Annahmestelle unter Berücksichtigung ihres Kassenbestands eine Auszahlung vorübergehend ablehnen. In diesem Fall ist die Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung dem Kunden zwingend wieder auszuhändigen. Der Kunde hat dann die Möglichkeit, sich seinen Gewinn in einer anderen Annahmestelle oder zu einem späteren Zeitpunkt auszahlen zu lassen.
- 22.14 Bei einer Spielteilnahme unter Verwendung einer Kundenkarte werden die auf eine Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung entfallenen Gewinne bis einschließlich 500,00 € für fünf Wochen ab dem Tag der (letztmaligen) Ziehungsteilnahme zur Abholung in jeder Annahmestelle bereitgehalten. Danach werden diese Gewinne auf das vom Spielteilnehmer bei LOTTO Niedersachsen angegebene Auszahlungskonto überwiesen. In gleicher Weise erfolgt die Gewinnauszahlung, wenn die Kundenkarte ihre Gültigkeit verloren hat; Ziffer 22.2 findet keine Anwendung. Die Auszahlung auf

das vom Kundenkarteninhaber angegebene Auszahlungskonto erfolgt mit befreiender Wirkung.

c) Gewinne über 500,00 € ohne Verwendung einer Kundenkarte

- 22.15 Die auf eine Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung ohne Verwendung einer Kundenkarte entfallenen Gewinne von mehr als 500,00 € werden auf ein vom Spielteilnehmer anzugebendes Auszahlungskonto mit befreiender Wirkung überwiesen. Hierzu hat der Spielteilnehmer zur Geltendmachung seines Gewinnanspruchs in der Annahmestelle nach Vorlage der gültigen Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung ein Gewinnanforderungsformular auszufüllen.
- 22.16 Das Gewinnanforderungsformular und die Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung sind vom Spielteilnehmer oder der Annahmestelle nach der Registrierung am Terminal in der Annahmestelle zwecks Prüfung und Auszahlung des Gewinns an die Zentrale von LOTTO Niedersachsen weiterzuleiten. Über den Vorgang der Registrierung erhält der Spielteilnehmer von der Annahmestelle eine Anforderungsbestätigung.
- 22.17 Nach Eingang der Gewinnanforderung und der Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen wird der erzielte Gewinn durch Überweisung ohne schuldhaftes Zögern zur Auszahlung gebracht.
- 22.18 LOTTO Niedersachsen kann bei Einzelgewinnen von mehr als 100.000,00 € aus Sicherheitsgründen einen Nachweis über die Inhaberschaft verlangen (z. B. einen entsprechenden Nachweis des Kreditinstituts, einer gültigen EC-Karte oder Ähnliches).

d) Gewinne über 500,00 € unter Verwendung einer Kundenkarte

- 22.19 Bei Spielteilnahme unter Verwendung einer Kundenkarte werden die auf eine Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung entfallenen Gewinne von mehr als 500,00 € auf das vom Spielteilnehmer bei LOTTO Niedersachsen angegebene Auszahlungskonto mit befreiender Wirkung überwiesen.
- 22.20 Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn der Gewinnklassen 1 oder 2 von mehr als 100.000,00 € erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung und ihren Gewinn gemäß der Frist der Ziffer 21. mit befreiender Wirkung überwiesen. LOTTO Niedersachsen kann aus Sicherheitsgründen einen Nachweis über die Inhaberschaft über das angegebene Auszahlungskonto verlangen (z. B. einen entsprechenden Nachweis des Kreditinstituts, eine gültige EC-Karte oder Ähnliches).

VI. Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen, Verjährung

Die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem Spielvertrag ist nicht an eine Frist gebunden. Hiervon unbeschadet unterliegen allerdings Ansprüche aus einem Spielvertrag der Verjährung, die sich nach den gesetzlichen Bestimmungen richtet.

VII. SPIELTEILNAHME ÜBER GEWERBLICHE SPIELVERMITTLER

Ein Spielteilnehmer kann an der Lotterie BINGO! teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags abgibt.

Der vom Spielteilnehmer beauftragte gewerbliche Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags Empfangsvertreter des Spielteilnehmers.

Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.

Über die elektronische Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete gewerbliche Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine elektronische Antwort, die Informationen zu

- der jeweiligen BINGO!-Seriennummer,
- der jeweiligen BINGO!-Losnummer,
- der jeweiligen BINGO!-Matrix,
- der Spielscheinnummer für die Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6,
- den Zeitpunkt der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder die Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien,
- dem Spieleinsatz und der Bearbeitungsgebühr und
- der von der Zentrale von LOTTO Niedersachsen vergebenen Quittungsnummer

umfasst, jedoch nicht den Vertragsabschluss dokumentiert.

Schriftliche Erklärungen von LOTTO Niedersachsen erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt LOTTO Niedersachsen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung. Eine Erklärung von besonderer Bedeutung liegt vor bei Mitteilungen und rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die für den Vertragspartner mit nachteiligen Rechtsfolgen verbunden sind.

Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch LOTTO Niedersachsen erfolgt – unbeschadet des Zugangsverzichts nach Ziffer 13.7 – durch eine Mitteilung gegenüber dem gewerblichen Spielvermittler.

Ist kein Spielvertrag zustande gekommen, ist LOTTO Niedersachsen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung von LOTTO Niedersachsen und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.

Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Auszahlungskonto des Treuhänders überwiesen.

VIII. ALLGEMEINE INFORMATIONSPFLICHTEN NACH § 36 VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ (VSBG)

LOTTO Niedersachsen ist nicht verpflichtet und derzeit nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

IX. INKRAFTTRETEN

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals zur Ziehung am Samstag, dem 2. März 2024.

Toto-Lotto Niedersachsen GmbH
Am TÜV 2 + 4
30519 Hannover
Tel.: 0511 8402-0
Fax: 0511 8402-341
E-Mail: info@lotto-niedersachsen.de

Registernummer: HRB 5081